

# Verstärkung des Einlegerschutzes

## Das Wichtigste in Kürze

Auf dem Höhepunkt der jüngsten Finanzkrise beschloss das Parlament 2008 im dringlichen Verfahren, den Einlegerschutz von 30 000 auf 100 000 Franken zu erhöhen und auf Vorsorgekonten auszudehnen. Zusätzlich wurde die Obergrenze der insgesamt gesicherten Guthaben von 4 auf 6 Milliarden Franken angehoben. Nachdem sich in der Zwischenzeit eine fundamentale Revision der Einlagensicherung als politisch nicht machbar erwiesen hat, wurden die befristeten Regelungen nun mit dem revidierten Bankengesetz auf 1. September 2011 in Kraft gesetzt.

## Erhöhte Obergrenze der gesicherten Guthaben

Der Bankrott renommierter Banken im Ausland und die immensen Verluste zahlreicher Finanzinstitute während der jüngsten Bankenkrise haben auch in der Schweiz das Vertrauen der Einleger in Mitleidenschaft gezogen. Um Panikreaktionen unter den Einlegern zu verhindern, die um die Sicherheit ihrer Einlagen fürchteten, verabschiedete das Parlament im Dezember 2008 in einem Dringlichkeitsbeschluss eine befristete Änderung des Bankengesetzes. Der Einlegerschutz wurde von 30 000 auf 100 000 Franken erhöht sowie auf Freizügigkeitskonten und Vorsorgekonten 3a ausgedehnt. Dieser Schutz gilt nicht pro Konto, sondern pro Person und Bank. Um dies zu garantieren, wurden Banken verpflichtet, 125 Prozent der garantierten Beträge in der Schweiz zu hinterlegen.

Bei einem Konkurs gelten die 100 000 Franken als privilegiert. Die Gläubiger gehören damit zu den Ersten, die ausbezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt aus den vorhandenen Mitteln der Bank. Nur wenn diese nicht reichen, springt die Einlagensicherung ein und zahlt bis maximal 100 000 Franken aus. Höhere Guthaben sind nicht gesichert. Alle Banken in der Schweiz müssen der Einlagensicherung angeschlossen sein.

Und schliesslich wurde die Obergrenze der insgesamt gesicherten Guthaben (Systemobergrenze) von damals 4 auf 6 Milliarden Franken angehoben.

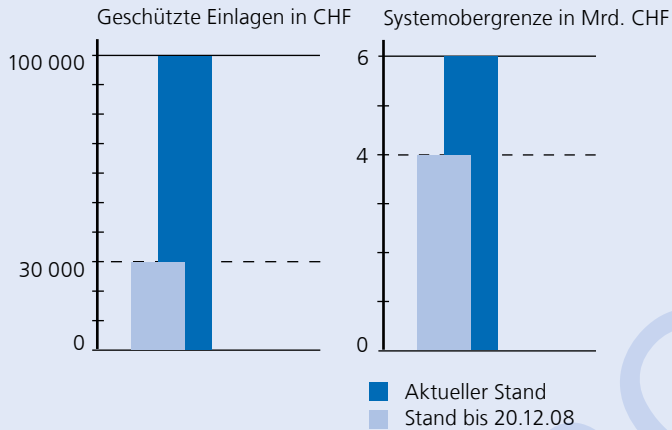


Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

## Verstärkung des Einlegerschutzes

Die geschützten Einlagen sowie die Systemobergrenze sind auf 100000 CHF beziehungsweise sechs Milliarden CHF erhöht worden.



Der Bundesrat entschied deshalb Anfang 2010, die Elemente der Übergangslösung ins Dauerrecht zu überführen und die in der Vernehmlassung positiv aufgenommenen Bestimmungen im Rahmen einer Revision des Bankengesetzes einzuführen. Letztere umfassen Verbesserungen im Sanierungsverfahren (namentlich die Möglichkeit der Weiterführung von Bankdienstleistungen), die Verkürzung der Frist zur Auszahlung aus der Einlagensicherung auf 20 Tage, die Anerkennung ausländischer Insolvenzmassnahmen sowie die Regelung nachrichtenloser Vermögenswerte. Im Weiteren werden Insolvenzbestimmungen im Börsengesetz, Pfandbriefgesetz, Kollektivanlagengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz sowie im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz angepasst. Das Parlament ist diesen Vorschlägen gefolgt und hat das revidierte Bankengesetz am 18. März 2011 verabschiedet. Die Revision wurde durch den Bundesrat auf den 1. September 2011 in Kraft gesetzt.

## Überführung ins Dauerrecht

Die dringlich erklärten Bestimmungen galten ursprünglich bis Ende 2010. Das in einem zweiten Schritt geplante Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen wurde in der Vernehmlassung 2009 jedoch sehr kritisch bis ablehnend aufgenommen. Auf grossen Widerstand stiess dabei die vorgesehene Schaffung eines von den Banken zu alimentierenden Fonds von rund 10 Milliarden Franken und die zusätzliche Sicherung der Einlagen durch den Bund. Auf Zustimmung stiessen hingegen die 2008 beschlossenen, dringlich erklärten Bestimmungen zur Verstärkung des Einlegerschutzes sowie die vorgeschlagene Neuregelung zum Sanierungsverfahren und zur Insolvenz.